



CHESPA PACKAGING DESIGN WETTBEWERB

4. Edition
2017

WETTBEWERBS -ORDNUNG

§ 1 WETTBEWERBSVERANSTALTER

Veranstalter des Wettbewerbs unter dem Titel „CHESPA PACKAGING DESIGN“ ist Chespa Sp. z o.o. mit Sitz in Krapkowice, ul. Ks. Fr. Duszy Nr. 5.

§ 2 WETTBEWERBSPARTNER

Wettbewerbspartner sind folgende Firmen:

- Zott Polska Sp. z o.o., mit Sitz in Opole, ul. Chłodnicza 6, 45-315 Opole
- Intersilesia McBride Polska Sp. z o.o., mit Sitz in Strzelce Opolskie, ul. Matejki 2A, 47-100 Strzelce Opolskie
- CeDo Sp. z o.o., mit Sitz in Kąty Wrocławskie, ul. Nowowiejska 32, 55-080 Kąty Wrocławskie.

§ 3 WETTBEWERBSZIEL

Ziel des Wettbewerbs besteht in Gestaltung und Ausführung der Verpackung, die große Chancen hat, im Hinblick auf die Funktionalität, Rationalität und Materialnutzung, Effektivität in Produktsicherung, Innovation und Ästhetik auf dem Markt zum Vorschein zu kommen. Ferner ist das Ziel die Wahl und Aussonderung von originellen Konstruktions- und Graphiklösungen.

§ 4 WETTBEWERBSKATEGORIEN

Der Wettbewerb wird in folgenden Kategorien geführt:

- „Für besonderen Anlass,
- „Für den Alltag“,

wobei eine ausführliche Spezifik der obigen Kategorien in den Entwurfsannahmen, die Anhang Nr. 1 zur Ordnung bilden, dargestellt wurde.

§ 5 WETTBEWERBSTEILNEHMERINNEN

1. Wettbewerbsteilnehmerinnen können volljährige natürliche Personen sein:

- Studenten und Absolventen von Kunsthochschulen, Lehrlinge,
- Hobby-Gestalter ohne professionelle Vorbereitung.

2. Aus der Teilnahme am Wettbewerb sind folgende Personen ausgeschlossen:

- die durch den Veranstalter beschäftigten Personen und seine Nächsten,
- die in die Zusammensetzung der Wettbewerbsjury kommenden Personen und deren Nächsten.

§ 6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN DES WETTBEWERBS

1. Teilnahmebedingung des Wettbewerbs ist die Anmeldung von vollständigen Wettbewerbsanträgen bis zum 15.09.2017 (vgl. §7 der Ordnung) in beliebiger Menge. Das Anmeldeformular und die Einwilligung in die Verarbeitung von Personendaten und Entwurfsinformationen sind ausschließlich schriftlich zu erstellen und eigenhändig zu unterzeichnen.

2. Für den Sitz des Veranstalters wird – ausschließlich für Zwecke der Anmeldung von vollständigen Wettbewerbsanträgen – folgende Lokalisierungen, abhängig vom Wohnungsstaat der anmeldenden Person, angenommen:

- POLEN: CHESPA Sp. z o. o., ul. Ks. Fr. Duszy 5, 47-303 Krapkowice, POLEN
- ÖSTERREICH: Chespa Austria GmbH, Hafnerstrasse 172, 8054 Graz, ÖSTERREICH
- DEUTSCHLAND: Chespa Flexosysteme GmbH, Arthur-Winkler-Str. 65, 04319 Leipzig, DEUTSCHLAND

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:





CHESPA PACKAGING DESIGN WETTBEWERB

4. Edition
2017

WETTBEWERBS -ORDNUNG

d) RUMÄNIEN: SC Chespa Transilvania SRL, Str. Gheorghe Doja 177, 540210 Targu Mures, RUMÄNIEN

e) TSCHECHIEN: Chespa CZ s.r.o., Vitezslava Nezvala 125/6, 466 02 Jablonec nad Nisou, TSCHECHEN

f) SLOWAKEI: CHESPA SK s.r.o, Gen. Milosa Vesela 83, 034 01 Ruzomberok, SLOWAKEI

g) SONSTIGE LÄNDER:

Die anmeldenden Personen können die Wettbewerbsanträge an den Sitz des Veranstalters, der sich unter folgender Adresse befindet: CHESPA Sp. z o. o., ul. Ks. Fr. Duszy 5, 47-303 Krapkowice, POLEN, schicken.

3. Die Wettbewerbsteilnahme ist für die Teilnehmer kostenlos. Der Teilnehmer deckt nur die Kosten für die Vorbereitung und Übersendung von Wettbewerbsanträgen.

4. Die Person, die an dem Wettbewerb teilnimmt erstellt die Wettbewerbsanträge für jeden angemeldeten Verpackungsentwurf. Jeder Teilnehmer kann eine uneingeschränkte Anzahl von Entwürfen anmelden. Die Jury kann über die Qualifizierung der Verpackung zu einer anderen Kategorie, als in der Anmeldung, entscheiden.

5. Ein Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp) muss das Ergebnis der schöpferischen Eigenarbeit der am Wettbewerb teilnehmenden Person sein. Der Verpackungsentwurf/das Verpackungsmodell (-prototyp) müssen das Ergebnis der Gemeinschafts- oder Teamarbeit sein – in diesem Fall muss die Anmeldung der Wettbewerbsteilnahme von allen Autoren kommen, die in der Anmeldung den Umfang der ihnen am Entwurf und Modell (Prototyp) zustehenden Anteile aufgrund der Beiträge zur schöpferischen Arbeit bestimmen können; bei fehlender Bestimmung des Umfangs jeweiliger Anteile in der Anmeldung der Wettbewerbsteilnahme wird angenommen, dass der Umfang der Anteile gleich ist.

6. Der Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp) müssen frei von Sach- und Rechtsfehlern sein und keine Rechte von Drittpersonen verletzen.

7. Die Anmeldung der Wettbewerbsteilnahme kann nur die Person betreffen, die diese Anmeldung vornimmt. Die Anmeldung der Wettbewerbsteilnahme mittels Vertreter oder Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

8. Als Anmeldedatum des Wettbewerbsantrags gilt das Eingangsdatum des vollständigen Wettbewerbsantrags in den Sitz des Veranstalters innerhalb des unüberschreitbaren Termins bis zum 15.09.2017. Bei (Post- oder Kurier-) Sendungen entscheidet das Eingangsdatum in den Sitz des Veranstalters. Der Veranstalter haftet nicht für die Folgen der ungehörigen Maßnahme oder Vernachlässigung des Anbieters von Post- oder Kuriersendungen, darunter fehlende Zustellung oder nicht termingerechte Zustellung von Wettbewerbsanträgen aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

9. Die nach Termin angemeldeten oder unvollständigen Wettbewerbsanträge werden nicht geprüft. Der Veranstalter hält sich das Recht auf Disqualifizierung der Anmeldung vor, falls sie die formellen oder ideologischen Anforderungen des Wettbewerbs in der Weise nicht erfüllt, die Rechte von Drittpersonen offensichtlich verletzt.

10. Der die Wettbewerbsteilnahme anmeldenden Person stehen gegenüber dem Veranstalter und Mitglieder des Ausschusses keine Ansprüche zu.

11. Die die Wettbewerbsteilnahme anmeldende Person erklärt, dass:

a) ihr alle vermögensrechtlichen und persönlichen Urheberrechte am grafischen Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp) zustehen und dieser Verpackungsentwurf und -modell bilden getrennte Werke im Sinne des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte,

b) ihre Rechte am grafischen Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp) in keiner Weise belastet oder beschränkt sind, sie keiner anderen Person eine Lizenz gewährte, die sie zur Nutzung dieser Rechte berechtigt, und sie das ausschließliche Recht besitzt, Zustimmungen zur Verwaltung und Nutzung der Bearbeitungen in Form des grafischen Verpackungsentwurfs und -modells zu erteilen, sowie keiner Drittperson Rechte an diesen Werken zustehen oder zustehen werden,

c) die Nutzung des grafischen Entwurfs und Modells (Prototyps), sowie Verfügung über diesbezügliche Rechte durch den Veranstalter im Bereich aus der vorliegenden Ordnung keine Rechte von Drittpersonen verletzen wird; bei Anmel-

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:





CHESPA PACKAGING DESIGN WETTBEWERB

4. Edition
2017

WETTBEWERBS -ORDNUNG

derung von Ansprüchen durch die Drittperson auf der o.g. Grundlage direkt beim Veranstalter, wird die die Wettbewerbsteilnahme anmeldende Person den Veranstalter von jeglicher damit verbundenen Haftung befreien und sämtliche durch den Veranstalter getragenen Kosten der Schadensersatzes, Geldstrafen, Entschädigungen, sowie Prozesskosten und Kosten der Rechtsvertretung zurückzahlen,

d) der grafische Verpackungsentwurf und -modell ihr ausschließliches Werk sind:

- das kein Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit mit anderen Personen oder Teamarbeit bilden (es sei denn, dass der grafische Verpackungsentwurf und -modell das Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit mit anderen Personen oder Teamarbeit sind, was in der Anmeldung gemäß dem Inhalt aus § 6 Abs. 3 der Wettbewerbsordnung bestimmt wurde)
- mit individuellen und originellem Charakter.

12. Mit dem Erhalt der Anmeldung durch den Veranstalter erwirbt er unentgeltlich:

I. das Eigentum an Materialien, die zur Erstellung des Verpackungsentwurfs und -modells (-prototyps) genutzt wurden und Gegenstand der jeweiligen Anmeldung bilden, die deswegen an die die Wettbewerbsteilnahme anmeldende Person nicht zurückgegeben werden, und

II. nicht ausschließliche Lizenz für zwei Jahre – gerechnet ab Erhalt der jeweiligen Anmeldung – bis zum Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp), umfasst mit der Wettbewerbsanmeldung, und zwar im folgenden Bereich:

a) Aufzeichnung und Vervielfältigung – Entwicklung mit bestimmter Technik, darunter magnetischer Aufzeichnung, Digital- oder Drucktechnik, Einführung in die Computerspeicher und Netzwerkspeicher, allgemein zugängliche Speicher, wie Internet, Telekommunikationsnetze,

b) Verbreitung, Ausstellung, Ausstrahlung, Wiedergabe auf der Homepage des Veranstalters oder anderswie, Veröffentlichung im Internet, sowie Übertragung und Wiederausstrahlung mittels des drahtgebundenen oder drahtlosen Bilds, der beliebigen Technik durch Bodenstationen oder durch Vermittlung von Satelliten auf der ganzen Welt, für Empfänger sämtlicher TV-Empfangssysteme, Zustimmung, nach dem Exklusivrecht, zur gleichzeitigen und integralen Übertragung mit gewählter Technik durch andere Träger (in unbegrenzter Menge von Aufzeichnungen), darunter in Kabelnetzen, Bereitstellung von Computer- und Telekommunikationsnetzen an die Nutzer auf der ganzen Welt ohne Höchstmengen, Sendung zwischen den Servern und Nutzern der Netzwerke mit sämtlichen Übertragungs- und Transmissionsmitteln, sowie andere öffentliche Zurverfügungstellung in der Weise, damit jeder den Zugang an dem durch sich gewählten Ort und Zeit hat,

c) Verarbeitung, Bearbeitung und Veröffentlichung im Webkatalog,

d) Verfassung, Veröffentlichung in Präsentationsmappen und -materialien,

e) Nutzung der Werbung oder des Marketings in allen Formen, Erhaltung von Investitionsbeziehungen, darunter durch Vermittlung von Massenmedien, einschließlich der Satellitenübertragung,

f) Aufzeichnung auf den materiellen Trägern und Ausführung von Ausfertigungen dieser Aufzeichnungen,

g) Veröffentlichung des Werks auf Dokumenten und anderen Werbematerialien, Homepages, sowie bei Darbietung von Waren und Dienstleistungen,

h) andere Nutzungsformen des Werks, z.B. durch Anbringung auf Werbetaschen, in der Plakatgrafik, Innenausstattung.

13. Unabhängig von den Wettbewerbsergebnissen ist bei kommerzieller Nutzung der Wettbewerbsarbeit der Veranstalter nach seinem beliebigen Ermessen berechtigt, mit jedem Wettbewerbsteilnehmer – der kein Wettbewerbssieger ist – einen Vertrag abzuschließen, dessen Gegenstand der entgeltliche Erwerb von sämtlichen vermögensrechtlichen Urheberrechten am Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp), umfasst mit dem durch den Wettbewerbsteilnehmer eingereichten Wettbewerbsantrag, auf den im Vertrag angezeigten Betriebsfeldern, durch den Veranstalter zu den im Vertrag bestimmten Grundsätzen, sowie Erwerb des ausschließlichen Rechts auf Zustimmung zur Ausübung von abgeleiteten Urheberrechten ohne jegliche zeitliche und territoriale Beschränkungen ist.

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:





**§ 7
WETTBEWERBSANTRAG**

1. Der Wettbewerbsantrag umfasst insgesamt:

a) Anmeldeformular ausschließlich in Schriftform (Muster bildet Anlage Nr. 2 zur Ordnung),

b) Verpackungsentwurf ausschließlich in elektronischer Form und im JPG- oder PDF-Format in CMYK mit einer Cohen Auflösung (mindestens 300 dpi) auf einem Datenspeicher in Form einer CD-, DVD-Platte oder USB-Massenspeicher, der eine Schautafel mit der Darstellung beinhaltet, die mit der Schablone übereinstimmt und die Bilder oder Visualisierungen des Prototyps, sowie Beschreibung des Entwurfs beinhaltet,

c) Verpackungsmodell (Prototyp).

2. Verpackungsentwürfe und -modelle (-prototype) sind gemäß den Entwurfsannahmen, die in Anhang Nr. 1 der Wettbewerbsordnung beschrieben sind, vorzubereiten.

3. Der vollständige Wettbewerbsantrag kann persönlich im Sitz des Veranstalters eingereicht oder per Post- oder Kuriersendung (mit dem Zusatz „Konkurs - CHESPA PACKAGING DESIGN“) auf eine der Firmensitzadressen des Veranstalters aus §6 Abs. 2 der Ordnung gesandt werden.

**§ 8
WETTBEWERBSAUSSCHUSS**

1. Der Wettbewerbsausschuss (auch „Wettbewerbsjury“ genannt) wird durch den Veranstalter einberufen. Der Veranstalter sichert die Büro- und Verwaltungsbedienung des Ausschusses.

2. Der Wettbewerbsausschuss setzt sich aus Experten im Bereich der Polygrafie, Marketing und Business zusammen.

3. Sitzungen des Ausschusses werden durch dessen Vorsitzenden einberufen. Zumindest die Hälfte der Ausschussmitglieder muss anwesend sein, darunter der Vorsitzende.

4. Bei Stimmgleichheit der Ausschussmitglieder hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

5. Der Ausschuss kann die Entscheidung über die Nichtanerkennung des Preises in der jeweiligen Kategorie fassen.

6. Der Ausschuss überwacht den richtigen Verlauf des Wettbewerbs und entscheidet über die Anerkennung der Preise an die Wettbewerbsteilnehmerinnen mit Einhaltung der Objektivität und Vertraulichkeit.

7. Der Ausschuss kann dem Wettbewerbssieger in jeweiliger Kategorie, der die Anweisung zur Ausführung bestimmter Änderungen oder Verbesserungen am Verpackungsentwurf oder -modell (-prototyp) (vgl. § 11 Abs. 7 der Ordnung) nicht befolgte, den Hauptpreis entziehen – in diesem Fall wird der Ausschuss einen neuen Wettbewerbssieger wählen.

8. Die Entscheidungen des Ausschusses sind endgültig und unwiderruflich.

**§ 9
BEWERTUNG DER VERPACKUNGSENTWÜRFE UND -MODELLE (PROTOTYPE)**

1. Der Bewertung des Ausschusses unterliegen alle vollständigen Wettbewerbsanträge, angemeldet zum Wettbewerb mit Einhaltung von Grundsätzen der vorliegenden Wettbewerbsordnung.

2. Jeder Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp) wird durch den Ausschuss mit Einhaltung der Anonymität der Wettbewerbsteilnehmer, sowie bei Berücksichtigung der Innovation, Ästhetik der grafischen Bearbeitung, Funktionalität, Rationalität und Materialnutzung und Effektivität in Produktsicherung bewertet.

3. Bei Berücksichtigung von Ergebnissen der durchgeführten Bewertung wird die Wettbewerbsjury einen Wettbe-

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:





CHESPA PACKAGING DESIGN WETTBEWERB

4. Edition
2017

WETTBEWERBS -ORDNUNG

werbssieger in jeder Kategorie wählen.

§ 10 BEKANNTGABE VON ERGEBNISSEN

1. Die Wettbewerbsergebnisse werden spätestens bis zum 13.10.2017 bekanntgemacht.
2. Über den Termin und Ort der Gala werden die Wettbewerbsteilnehmerinnen durch den Veranstalter via E-Mail-Nachricht, gesandt an jeden Teilnehmer gemäß den Kontaktangaben aus dem Anmeldeformular, benachrichtigt.
3. Die Liste der Wettbewerbssieger wird auf der Homepage des Veranstalters: www.chespa.eu im Lesezeichen: WETTBEWERB CHESPA PACKAGING DESIGN 2017, veröffentlicht.

§ 11 PREISE UND SIEGER

1. Der Hauptpreis im Wettbewerb CHESPA PACKAGING DESIGN wird getrennt in jeder Kategorie für den Wettbewerbssieger des 1. Preises zuerkannt und stellt folgendes dar:
 - a) Titel des Wettbewerbssiegers CHESPA PACKAGING DESIGN 2017 in jeweiliger Kategorie
 - b) Markenzeichen CHESPA PACKAGING DESIGN 2017 - „Wettbewerbssieger“ und Recht auf Nutzung des Wettbewerbszeichens im Portfolio
 - c) Statuette „CHESPA PACKAGING DESIGN 2017“ und Diplom
 - d) finanzieller Preis, bestimmt durch den Wettbewerbspartner oder Wettbewerbsveranstalter
 - e) Möglichkeit zur Abhaltung des unentgeltlichen monatlichen Praktikums im Unternehmen des Veranstalters oder Wettbewerbspartners durch jeden Wettbewerbssieger.
2. Die Werte der Hauptpreise werden durch den Veranstalter und Wettbewerbspartner mit der Aufteilung in Kategorien, bestimmt in den Entwurfsannahmen, die Anlage Nr. 1 zur Wettbewerbsordnung bilden, festgelegt und betragen entsprechend:
 - a) Der Partner des Wettbewerbs, Fa. Zott, verleiht den Hauptpreis in der Kategorie „Für jeden Tag – Pkt. 1“ im Wert von 6.000 PLN (sechs Tausend Zloty) für jede im Brief genannte Geschmackssorte bzw. den Gegenwert in Euro für Gewinner mit Sitz im Ausland.
 - b) der Wettbewerbspartner die Firma McBride verleiht des Hauptpreis in Kategorie „Für den Alltag - Pkt. 2“ mit dem Wert von 1000 PLN (eintausend Zloty) oder denn Gegenwert in EUR für Wettbewerbssieger mit dem Sitz außerhalb von Polen
 - c) Der Partner des Wettbewerbs, Fa. CeDo, verleiht in der Kategorie „Für jeden Tag – Pkt. 3“ für den I. Platz einen Preis im Wert von 5.000 PLN (fünf Tausend Zloty), für den II. Platz einen Preis im Wert von 3.000 PLN sowie 1.000 PLN für den III. Platz bzw. deren Gegenwert in Euro für Gewinner mit Sitz im Ausland.
 - d) der Veranstalter die Firma CHESPA verleiht den Hauptpreis in Kategorie „Für besonderen Anlass“ mit dem Wert von 6000 PLN (sechstausend Zloty) oder den Gegenwert in EUR für Wettbewerbssieger mit dem Sitz außerhalb von Polen.
3. Der Gegenwert in EUR wird zum Tag der Wettbewerbsbekanntgabe nach dem durchschnittlichen Kurs der Polnischen Nationalbank berechnet.
4. Der Veranstalter und die Wettbewerbspartner halten sich die Möglichkeit zur Zuerkennung von zusätzlichen finanziellen Preisen, nach eigenem Willen und Bewertung, vor.
5. Die Übergabeform von finanziellen Preisen wird ausführlich mit den Preisträgern innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe von Ergebnissen besprochen.

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:





CHESPA PACKAGING DESIGN WETTBEWERB

4. Edition
2017

WETTBEWERBS -ORDNUNG

6. Der Veranstalter (und dessen abhängige Gesellschaften mit dem Sitz außerhalb von Polen) kann zusätzliche finanzielle oder nicht finanzielle Preise, bei Wahl und Verleihung von Nominationen, über die der aufgrund des getrennten Verfahrens benachrichtigt, zuerkennen.

7. Der Veranstalter oder Wettbewerbspartner kann den Wettbewerbssieger in jeweiliger Kategorie mit Ausführung von bestimmten Änderungen oder Verbesserungen am Verpackungsentwurf oder -modell (-prototyp) beauftragen und die Zuerkennung des Hauptpreises von Realisierung dieser Aufgabe abhängig machen.

8. Mit der Übergabe des Hauptpreises an den Wettbewerbssieger in jeweiliger Kategorie oder Übergabe des zusätzlichen finanziellen Preises an den Wettbewerbsteilnehmer übernimmt der den Preis finanzierende Veranstalter oder Wettbewerbspartner und wird ausschließlich zum berechtigten Träger aufgrund von vermögensrechtlichen Urheberrechten am Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp), umfasst mit dem durch den Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer eingereichten Wettbewerbsantrag, und erwirbt das ausschließliche Recht auf Verwaltung und Nutzung dieser Werke auf allen Betriebsfeldern, insbesondere folgenden Betriebsfeldern im Rahmen:

a) Aufzeichnung und Vervielfältigung – Entwicklung mit bestimmter Technik, darunter magnetischer Aufzeichnung, Digital- oder Drucktechnik, Einführung in die Computerspeicher und Netzwerkservers, allgemein zugängliche Speicher, wie Internet, Telekommunikationsnetze,

b) Verbreitung, Ausstellung, Ausstrahlung, Wiedergabe auf der Homepage des Veranstalters bzw. Wettbewerbspartner oder anderswie, Veröffentlichung im Internet, sowie Übertragung und Wiederausstrahlung mittels des drahtgebundenen oder drahtlosen Bilds, der beliebigen Technik durch Bodenstationen oder durch Vermittlung von Satelliten auf der ganzen Welt, für Empfänger sämtlicher TV-Empfangssysteme, Zustimmung, nach dem Exklusivrecht, zur gleichzeitigen und integralen Übertragung mit gewählter Technik durch andere Träger (in unbegrenzter Menge von Aufzeichnungen), darunter in Kabelnetzen, Bereitstellung von Computer- und Telekommunikationsnetzen an die Nutzer auf der ganzen Welt ohne Höchstmengen, Sendung zwischen den Servern und Nutzern der Netzwerke mit sämtlichen Übertragungs- und Transmissionsmitteln, sowie andere öffentliche Zurverfügungstellung in der Weise, damit jeder den Zugang an dem durch sich gewählten Ort und Zeit hat,

c) Ausstellung an Erfüllungsorten des Verkaufs und der Dienstleistungen,

d) Verarbeitung, Bearbeitung und Veröffentlichung im Webkatalog,

e) Verfassung, Veröffentlichung in Präsentationsmappen und -materialien,

f) Inverkehrbringen, Verleih, Pacht oder Vermietung oder Lizenzerteilung

g) Nutzung der Werbung oder des Marketings in allen Formen, Erhaltung von Investitionsbeziehungen, darunter durch Vermittlung von Massenmedia, einschließlich der Satellitenübertragung,

h) Aufzeichnung auf den materiellen Trägern und Ausführung von Ausfertigungen dieser Aufzeichnungen,

i) Anbringung des Werks auf Waren und deren Einzel- oder Sammelverpackung,

j) Inverkehrbringen der mit dem Werk gekennzeichneten Waren oder deren Verpackungen im In- und Ausland, insbesondere in der EU,

k) Veröffentlichung des Werks auf Geschäftsdokumenten, Rechnungen, Papieren, Formularen und anderen Werbematerialien im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Waren, auf der Homepage, sowie bei Darbietung von Waren und Dienstleistungen,

l) Berechtigung von anderen Personen zur Nutzung des Werks aufgrund des Lizenzvertrages,

m) Verwaltung und Belastung der erworbenen Rechte zugunsten von anderen Personen,

n) andere Nutzungsformen des Werks, z.B. durch Anbringung auf Werbetaschen, in der Plakatgrafik, Innenausstattung, Personalkleidung,

o) Registrierung des Werks oder dessen Bestandteile als Markenzeichen oder Gebrauchsmuster, wobei der Veranstalter – nach dem Erwerb von vermögensrechtlichen Urheberrechten – berechtigt ist, jegliche Änderungen, Umarbeitun-

Veranstalter:

Partner:

Medienpartner:





gen, Modifikationen oder Anpassungen des Verpackungsentwurfs und -modells (-prototyp) vorzunehmen.

9. Der Hauptpreis stellt die Vergütung des Wettbewerbssiegers oder Wettbewerbsteilnehmers dar und bildet die Gesamtheit der ihm zustehenden Vergütung aufgrund der Übertragung von Rechten am Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp), umfasst mit dem durch den Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer eingereichten Wettbewerbsantrag, auf den den Preis finanzierenden Veranstalter oder Wettbewerbspartner, insbesondere steht dem Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer keine getrennte Vergütung für die Nutzung dieser Werke auf dem jeweiligen Betriebsfeld zu.

10. Der den Preis finanzierende Veranstalter oder Wettbewerbspartner erwirbt die vermögensrechtlichen Urheberrechte am Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp), umfasst mit dem durch den Wettbewerbssieger eingereichten Wettbewerbsantrag, sowie das Recht auf ausschließliche Zustimmung zur Ausübung von abgeleiteten Urheberrechten ohne jegliche zeitliche und territoriale Beschränkungen.

11. Der Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer:

a) erlaubt und berechtigt den den Preis finanzierenden Veranstalter oder Wettbewerbspartner, jegliche Änderungen, Eingriffe und Umarbeitungen oder Anpassungen und Bearbeitungen der Werke (Verpackungsentwurf oder -modell (-prototyp), umfasst mit dem durch den Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer eingereichten Wettbewerbsantrag), die insbesondere auf der Änderung der Farben, der Größe und den Zeicheninhalt beruhen, vorzunehmen, sowie diese Werkbearbeitungen durch den Veranstalter oder Wettbewerbspartner zu belasten, zu verwalten und zu nutzen,

b) verpflichtet sich, keine ihm zustehenden persönlichen Rechte in der Weise auszuführen, die den Veranstalter in Ausübung der Rechte an den Werken beschränkt, insbesondere berechtigt der Wettbewerbssieger den Veranstalter, über die Veröffentlichung beider Werke zu entscheiden,

c) stimmt der Verwaltung und Nutzung des abgeleiteten Rechts durch den Veranstalter oder Wettbewerbspartners zu, falls die Umarbeitungen und Bearbeitungen des Verpackungsentwurfs oder -modells (-prototyps), umfasst mit dem durch den Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer eingereichten Wettbewerbsantrag, den Gegenstand von abgeleiteten Urheberrechten im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Rechte bilden,

d) erklärt, dass bei der Verwaltung und Nutzung des Verpackungsentwurfs oder -modells (-prototyps), umfasst mit dem durch den Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmer eingereichten Wettbewerbsantrag, sowie Ausübung der von den Werken abgeleiteten Rechte – im Bereich aufgrund der vorliegenden Wettbewerbsordnung – jedes Werk anonym, d.h. ohne Angabe des Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmers als Autoren dieses Entwurfs oder Modells, veröffentlicht wird, und der Veranstalter oder Wettbewerbspartner diese Werke und deren Ausfertigungen mit dem Vor- und Nachnamen des Wettbewerbssiegers bezeichnen wird,

e) erklärt, dass es sich dessen bewusst ist, sowie der Abrechnung und Abführung der Einkommenssteuer durch den Veranstalter oder Wettbewerbspartner an das für den Wettbewerbssieger zuständige Finanzamt im Betrag, der von dem Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmers fällig ist, zustimmt, und der Betrag des Hauptpreises dem Wettbewerbssieger oder Wettbewerbsteilnehmers nach voriger Verminderung um die Einkommenssteuer ausgezahlt wird.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Veranstalter hält sich das Recht auf Änderung von Bestimmungen der vorliegenden Ordnung vor.

2. Der Veranstalter hält sich vor, dass er gegenüber keiner Person für Ereignisse haftet, die die richtige Durchführung und Entscheidung des Wettbewerbs verhindern oder erschweren, und die er nicht imstande war, vorzusehen oder denen er nicht vorbeugen konnte, insbesondere bei Schicksalsfällen, darunter höheren Gewalt.

3. Durch Aufnahme des Wettbewerbs und Einreichung des Wettbewerbsantrags stimmen die Wettbewerbsteilnehmer unwiderruflich, bedingungslos und unentgeltlich zu, dass dem Veranstalter oder Wettbewerbspartner das Recht auf kostenlose Veröffentlichung von Bildern der Verpackungsentwürfe und -modelle (-prototypen), die zum Wettbewerb in irgendeiner Form zwecks Wettbewerbs- und Tätigkeitsförderung des Veranstalters oder Wettbewerbspartners angemeldet wurden, zusteht.

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:





CHESPA PACKAGING DESIGN WETTBEWERB

4. Edition
2017

WETTBEWERBS -ORDNUNG

4. Sämtliche Informationen über die Personendaten, erlangt von den Wettbewerbsteilnehmern, werden durch den Veranstalter ausschließlich zu Grundsätzen und im Bereich, die im Gesetz vom 29. August 1997 über den Personendatenschutz bestimmt wurden, verarbeitet. Verwalter der Personendaten, die durch die Wettbewerbsteilnehmer bereitgestellt werden, ist ausschließlich der Veranstalter oder Wettbewerbspartner. Die Personendaten werden zu den mit dem Wettbewerb, sachlich verbundenen Zwecken, d.h. für die Feststellung des Rechts auf Erhalt des Hauptpreises durch den Wettbewerbsteilnehmer und Herausgabe dieses Preises, Rechts auf die Teilnahme am monatlichen Praktikum im Unternehmen des Veranstalters oder Wettbewerbspartners durch den Wettbewerbsteilnehmer, Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse, Prüfung von eventuellen Reklamationen, sowie der buchhalterischen und steuerlichen Berichterstattung gemäß den getrennten Rechtsvorschriften. Die Angabe von Personendaten ist freiwillig, jedoch für die Wettbewerbsteilnahme erforderlich. Personen, die am Wettbewerb teilnehmen und ihre Personendaten veröffentlichen, steht das Recht auf Zugang und Einsicht in diese Daten, deren Korrektur und Löschung, sowie Recht auf Erteilung von Informationen bezüglich der ihnen im Bereich der Verarbeitung von Personendaten zustehenden Rechte zu.

5. Der Veranstalter haftet nicht im Hinblick auf eventuelle Ansprüche von Drittpersonen, die aufgrund der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums (darunter Vorschriften des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte) durch Personen, die die Wettbewerbsanträge einreichen und am Wettbewerb teilnehmen, resultieren. Die diesbezügliche Haftung trägt ausschließlich die Person, die den jeweiligen Wettbewerbsantrag einreicht und am Wettbewerb teilnimmt.

6. Der zum Wettbewerb angemeldete Verpackungsentwurf und -modell (-prototyp) – mit Markenzeichen, Logotypen und anderen durch den Veranstalter genutzten Kennzeichnungen – kann in keiner Weise durch irgendjemanden verbreitet, genutzt oder veröffentlicht werden.

7. Der Veranstalter haftet nicht im Zusammenhang mit der Nutzung von illegaler Computersoftware bei Erstellung des Verpackungsentwurfs oder Ausführung des Verpackungsmodells (-prototyps).

8. In den durch die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung unregulierten Angelegenheiten finden Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1964 - Bürgerliches Gesetzbuch - Anwendung.

9. Sämtliche Streitigkeiten aufgrund der vorliegenden Ordnung oder im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung des Wettbewerbs werden durch das öffentliche Gericht entschieden, das für den Sitz des Veranstalters zuständig ist.

10. Informationen aus den Wettbewerbsanträgen – erstellt durch die Wettbewerbssieger in jeweiligen Kategorien und Personen, denen die Möglichkeit zur Praktikumsabhaltung im Unternehmen des Veranstalters gewährt wurde – werden durch den Veranstalter oder Wettbewerbspartner zu Werbezwecken genutzt.

11. Die Aufnahme des Wettbewerbs entspricht der Annahme von Bestimmungen der vorliegenden Ordnung.

12. Die Wettbewerbsordnung tritt am Tag der Bekanntgabe durch ihre Veröffentlichung auf der Homepage des Veranstalters: www.chespa.eu im Lesezeichen: WETTBEWERB CHESPA PACKAGING DESIGN 2017 – mit der Gültigkeit ab dem 21. Februar 2017 in Kraft.

13. Bestandteile der vorliegenden Wettbewerbsordnung bilden folgende Anlagen:

1. Entwurfsannahmen (mit Entwurfsbriefen der Wettbewerbspartner und des Veranstalters),
2. Anmeldeformular,
3. Präsentationstafel.

Krapkowice, den 21. Februar 2017

Veranstalter:



Partner:



Medienpartner:

